

Freizügigkeitsberechtigung:

„Arbeitnehmer“

§2 Abs.2 Nr. 1 FreizügG/EU

Arbeitnehmer ist,

- wer eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei nur solche Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (unionsrechtlich, enge Auslegung)

Merkmal eines Arbeitsverhältnisses:

- Leistungserbringung für einen anderen auf dessen Weisung mit Vergütung (objektive Kriterien)
- Der Arbeitnehmerstatus im unionsrechtlichen Sinne ist bereits bei einer Wochenarbeitszeit von 10-12 sowie 5,5 Wochenstunden zu bejahen.
- Das Einkommen muss nicht den Lebensunterhalt decken können. Ein Monatseinkommen von 175 Euro kann bereits ausreichend sein.
- Anspruch auf bezahlten Urlaub
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Anwendung eines gültigen Tarifvertrags
- auch bei geringfügiger Beschäftigung u. Ausbildung im dualen System
- Weisungsgebundenheit als Abgrenzungskriterium zwischen Arbeitnehmer und selbstständiger Tätigkeit
- **Ende der Arbeitnehmereigenschaft:**
 - Erreichen des Rentenalters, Rückkehr in den Herkunftsstaat, dauernde und vollständige Erwerbsminderung
- **Nachweise** nach § 5 Abs.1 Nr.1 FreizügG/EU (Glaubhaftmachung):
 - Identität und Einstellungsbescheid od. Beschäftigungsbescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ggf. Arbeits- od. Ausbildungsvertrag

„selbständige Erwerbstätige“

§ 2 Abs.2 Nr.2,3,4 FreizügG/EU

Niedergelassene selbständige Erwerbstätige

- Personen, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedsstaat aufnehmen und ausüben (Nr.2)
- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit:
 - z.B. Beteiligung an Gewinn und Verlust,
 - freie Bestimmung der Arbeitszeit, Weisungsfreiheit,
 - Auswahl der Mitarbeiter

Nachweise gem. § 5a Abs.1 Nr.2 FreizügG:

- Identität und Nachweis über die selbstständige Tätigkeit: Steuerbescheid, Gewinn-/Verlustrechnung eines Steuerberaters, Vorlage eines Firmenkonzepts bei Neugründung

Erbringer von Dienstleistungen i.S.v. Art. 57 AEUV ohne Niederlassung in Deutschland (Nr.3)

- behalten ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei und erbringen ihre Leistungen grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (aktive Dienstleistungsfreiheit).
- z.B. Erntehelfer, temporäre (private) Pflegekräfte
- **Keine speziellen Nachweise** in § 5a Abs. 1 FreizügG/EU vorgesehen

„Empfänger von Dienstleistungen“

- begeben sich zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat (passive Dienstleistungsfreiheit, Nr.4)
- z.B. Touristen, Personen, die medizinische Behandlung entgegen nehmen, Studien- und Geschäftsreisende
- Empfang von Dienstleistungen vermittelt kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht
- Dauer des Aufenthaltsrechts orientiert sich an der Dauer der Dienstleistung.
- Sobald eine Unionsbürgerin / ein Unionsbürger seinen Hauptaufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, empfängt er nicht mehr vorübergehend Dienstleistungen
- **keine speziellen Nachweise** vorgesehen